

Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1762/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN; Mehrwertstadt Erfurt, Fraktion FREIE WÄHLER/ PIRATEN zur DS 0783/20 - Richtlinien zur Veräußerung städtischer Grundstücke - Eigenheimrichtlinie sowie Richtlinie nach Konzeptvergabe

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

Zum umfassenden Änderungsantrag der einreichenden Fraktionen wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung bezogen:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt wurde, bereits einmal in Ausschüssen, im Stadtrat sowie später in einer Bürgerbeteiligung behandelt, diskutiert und letztendlich in der vorliegenden Form mitgetragen wurde. Es ist jetzt schwer nachvollziehbar, dass wenige Tage vor der Beschlussfassung diese in großen Teilen geändert werden soll.

I.

Dennoch wird die Intention der Fraktionen – eine Reduzierung allein auf die Bestellung von Erbbaurechten – seitens des Bereiches Liegenschaften mitgetragen. Allerdings sollte dann eine Korrektur der entsprechenden Passagen nicht allein im Text, sondern zunächst auch in der Überschrift erfolgen. Diese wäre somit wie folgt anzupassen:

Richtlinie über Preisnachlässe bei der Bestellung von Erbbaurechten an stadteigenen Grundstücken für den Bau von Familienheimen bzw. selbstgenutzten Wohnimmobilien – Eigenheimrichtlinie

Weitere sich aufgrund der Änderungen ergebende grammatikalische Unkorrektheiten sowie das Streichen von etwaigen Halbsätzen, die noch immer hinsichtlich eines Verkaufs enthalten sind, können im Nachgang korrigiert werden.

II.

Der Punkt VI. 5. ist beizubehalten, da die Verträge andernfalls gegen § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung nach § 67 Abs. 1 S. 6 ThürKO verstoßen würden. Dort heißt es wie folgt:

In den der Veräußerung zugrunde liegenden Kaufvertrag soll zugunsten der Gemeinde für den Fall der Weiterveräußerung ein angemessen befristetes, dinglich zu sicherndes

Rückerwerbsrecht sowie eine angemessen zu befristende Wertabschöpfungsklausel aufgenommen werden.

Da in § 67 Abs. 2 ThürKO die Überlassung der Nutzung einer Veräußerung gleichgestellt wird, muss ein derartiger Passus auch in den Erbbaurechtsverträgen enthalten sein.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Wosnitzka
Unterschrift

22.09.2020
Datum